Gefahrgutunterweisung gem. ADR 1.3

Stand 2024



Referent: José Reyes Schmitt







Gefahrgut – Tag 3

Kurze Zusammenfassung



www.gga-mbh.com

2





Durchführung der Beförderung







Ermittlung über Tabelle A, Spalte 7a aus Kapitel 3.2 ADR

					<	Y				
0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN		1.45	1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101	MP23 MP24	
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS		1.45	1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101	MP23 MP24	
0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S	1.4	364	5 kg	E0	P136	MP23	

Beispiele:

Munition der UN Nummern UN0012, UN0014, UN0055,

Aceton, Aerosole, Klebstoffe, Benzin,





Beförderungsdurchführung Versand -Möglichkeiten

- Begrenzte Mengen
 - Erklärung
 - Beispiel aus dem Fachhandel



- "Unbegrenzte Mengen"
 - Eventuell geringe Freistellungsregeln vorhanden
 - Erklärung
 - Beispiel aus dem Fachhandel

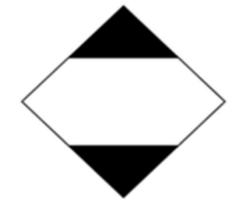




Voltand Deutscher Bächnannacher und Wöffenfachbändier a.V.

LQ-Versand von Munition (1.4S)

Beim LQ-Versand von Munition UN 0012 und UN 0014 (1.4S) gibt es einige Anforderungen an die Verpackung:



Daher empfiehlt es sich, (obwohl nicht vorgeschrieben) geprüfte Gefahrgut-Verpackungen beim LQ-Munitionsversand zu verwenden!







Zusammenfassung

Versandstück mit UN 1950



Hinweise für Versand als LQ

- Zusammengesetzte Verpackung
- Maximales Bruttogewicht 30 kg
- Kein Beförderungspapier
- Schriftlicher Hinweis an Beförderer über Bruttogewicht
- Lieferschein mit Bruttogewichtsangabe mitgeben
- Innenbehälter (Schachteln) maximal 5 kg bei Patronen (siehe Spalte 7a ADR Verzeichnis)



Versandvorbereitung Verpacken und Verpackungen

Gefahrgut Straße

2023

2. Auflage

COGNET

CO

© 4G/X60 Y75 Z85/S/ 16 /D/BAM 5497-GBOX © 4GV/X33/S/ 16 /D/BAM 7087-GBOX



Gefahrgutversand







	Gefahrgutversand nach 1.1.3.6 ADR	Zusammenpacken gem. "Ausnahme 21" GGAV	LQ-Versand
Welche Produkte?	Munition, Pyrotechnische Munition	Munition UN0012, UN0014 und UN0323 (z.B. Kerner Viehbetäubungsmunition)	Munition UN 0012 und UN0014 Spray UN 1950
Welche (Gewichts)grenzen	max. 1000 Punkte je Beförderungseinheit, keine Gewichtsgrenzen, Zusammenpacken mit Nichtgefahrgütern verboten	Versandstücke bis max. 100 kg, Zusammenpacken mit Nichtgefahrgütern in eine Umverpackung erlaubt.	Versandstücke mit max. 30 kg (Paketgewicht), Trays mit max. 20 kg Zusammenpacken mit Nichtgefahrgütern in eine Umverpackung erlaubt.
Anforderung Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Zusammengesetzte Verpackung, bei UN0012 und UN0014 muss die Verpackung Prüfreihe 6 d) bestehen (Empfehlung: Baumustergeprüfte Kartons verwenden)
Anforderungen an alle Beteiligte	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein
Dokumentations- pflichten	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden: "Ausnahme 21" muss auf dem Beförderungspapier vermerkt sein.	Beförderer muss vorab über den Inhalt und die Bruttomasse informiert werden Lieferschein (o.ä.) muss ebenfalls das Bruttogewicht der LQ-Ware angegeben sein







Gefahrgutverpackungen dürfen nicht beschädigt sein!

 Gefahrgutverpackungen für Klasse 1 müssen UN-Standards der Verpackungsgruppe II erfüllen!

> ® 4G/X60 Y75 Z85/S/ 16 /D/BAM 5497-GBOX ® 4GV/X33/5/ 16 /D/BAM 7087-GBOX

 Für jede UN-Nummer gibt es eine eigens vorgeschriebene Verpackungsvorschrift!





 In der Spalte 8 der Tabelle A aus Kapitel 3.2 können Sie die zutreffende Verpackungsvorschrift finden. Die Verpackungsvorschrift selbst ist dann im Kapitel 4.1 niedergeschrieben.



	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	•	1.45	1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101	MP23 MP24	
Sept. Sept. No.	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.45	1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101	MP23 MP24	

25.01.2024 www.gga-mbh.com 11





P 130 VERPACKUNGSANWEISUNG P 130

Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 und die besonderen Vorschriften des Abschnitts 4.1.5 erfüllt sind:

Innenverpackungen	Zwischenverpackungen	Aussenverpackungen
icht erforderlich	nicht erforderlich	Kisten aus Stahl (4A) aus Aluminium (4B) aus einem anderen Metall (4N) aus Naturholz, einfach (4C1) aus Naturholz, mit staubdichten Wänden (4C2)
		aus Sperrholz (4D) aus Holzfaserwerkstoff (4F) aus Pappe (4G) aus Schaumstoff (4H1) aus starrem Kunststoff (4H2)
		Fässer aus Stahl (1A1, 1A2) aus Aluminium (1B1, 1B2)
		aus einem anderen Metall (1N1, 1N2) aus Sperrholz (1D) aus Pappe (1G) aus Kunststoff (1H1, 1H2)

25.01.2024 www.gga-mbh.com 12



4.1.5 Verpacken von Versandstücken



- 4.1.5 Besondere Vorschriften für das Verpacken von Gütern der Klasse 1
 - 4.1.5.1 Die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 4.1.1 müssen erfüllt sein.
 - 4.1.5.2 Alle Verpackungen für Güter der Klasse 1 müssen so ausgelegt und ausgeführt sein, dass:
- a) die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff geschützt werden, ihr Entweichen verhindert wird und unter normalen Beförderungsbedingungen, einschließlich vorhersehbarer Temperatur-, Feuchtigkeits- oder Druckänderungen, keine Erhöhung des Risikos einer unbeabsichtigten Entzündung oder Zündung eintritt;
- b) das vollständige Versandstück unter normalen Beförderungsbedingungen sicher gehandhabt werden kann;
- die Versandstücke jeder **Belastung** durch vorhersehbare Stapelung, die während der Beförderung erfolgen kann, **standhalten**, ohne dass die von den explosiven Stoffen oder den Gegenständen mit Explosivstoff ausgehenden **Risiken erhöht werden**, ohne dass die Tauglichkeit der **Verpackungen** für die Aufnahme von Gütern **beeinträchtigt wird** und ohne dass die Versandstücke so **verformt** werden, dass ihre **Festigkeit verringert** wird oder dies zu einer **Instabilität** eines Stapels von Versandstücken führt.



Valuad Distribute Balhasmachar and Walfestlichbändlar e.V.





- 4.1.5.3 Alle explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff müssen in versandfertigem Zustand nach dem in Abschnitt 2.2.1 beschriebenen Verfahren zugeordnet werden.
- 4.1.5.4 Die Güter der Klasse 1 müssen in Übereinstimmung mit der entsprechenden in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 8 **angegebenen** und in Abschnitt 4.1.4 beschriebenen **Verpackungsanweisung verpackt** werden.
- 4.1.5.5 Sofern im ADR nicht etwas anderes festgelegt ist, müssen Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen, den **Vorschriften** des Kapitels 6.1, 6.5 bzw. 6.6 **entsprechen** und die Prüfvorschriften für die Verpackungsgruppe II erfüllen.





VDB Verland Ordender Bischassmarker und Wilfrandschlander at X

4.1.5 Verpacken von Versandstücken



4.1.5.10 Nägel, Klammern und andere **Verschlusseinrichtungen** aus Metall ohne Schutzüberzug dürfen **nicht in das Innere der Außenverpackung** eindringen, es sei denn, die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sind durch die Innenverpackung vor einem Kontakt mit dem Metall wirksam geschützt.

4.1.5.11 Die Innenverpackungen, die Abstandshalter und das Polstermaterial sowie die Anordnung der explosiven Stoffe oder der Gegenstände mit Explosivstoff in den Versandstücken müssen so sein, dass sich die explosiven Stoffe unter normalen Beförderungsbedingungen nicht in der Außenverpackung verteilen können. Die metallenen Teile der Gegenstände dürfen mit den Metallverpackungen nicht in Kontakt kommen. Gegenstände mit Explosivstoffen, die nicht in einer äußeren Umhüllung eingeschlossen sind, müssen so voneinander getrennt werden, dass Reibung und Stöße verhindert werden.

Zu diesem Zweck dürfen Polstermaterial, Horden, unterteilende Trennwände in der Innen- oder Außenverpackung, Formpressteile oder Behälter verwendet werden.



Verland Davids and W

4.1.5 Verpacken von Versandstücken



4.1.5.12 Die Verpackungen müssen so aus Werkstoffen, die mit den im Versandstück enthaltenen explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff verträglich und für diese undurchlässig sind, hergestellt sein, dass weder eine **Wechselwirkung zwischen den explosiven Stoffen** oder den Gegenständen mit Explosivstoff und den Werkstoffen der Verpackung noch ein Austreten aus der Verpackung dazu führt, dass die explosiven Stoffe oder die Gegenstände mit Explosivstoff die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen oder sich die Gefahrenunterklasse oder die Verträglichkeitsgruppe ändert.

4.1.5.13 Das **Eindringen** von explosiven Stoffen **in die Zwischenräume** der Verbindungsstellen von gefalzten Metallverpackungen muss verhindert werden.



E Vornackon von Vorsandstückon



4.1.5 Verpacken von Versandstücken

- 4.1.5.14 Bei **Kunststoffverpackungen** darf nicht die Gefahr der Erzeugung oder der Ansammlung solcher Mengen **elektrostatischer Ladung** gegeben sein, dass eine Entladung die Zündung, die Entzündung oder das Auslösen des verpackten explosiven Stoffes oder des Gegenstandes mit Explosivstoff verursachen könnte.
- 4.1.5.16 Explosive Stoffe dürfen nicht in Innen- oder Außenverpackungen verpackt werden, in denen Unterschiede zwischen Innen- und Außendruck **aufgrund thermischer oder anderer Wirkungen** eine Explosion oder ein Zu-Bruch-Gehen des Versandstücks zur Folge haben können.
- 4.1.5.17 Sofern freie explosive Stoffe oder explosive Stoffe eines nicht oder nur teilweise mit einer Umhüllung versehenen Gegenstandes mit der inneren Oberfläche der Metallverpackungen (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1, 1N2, 4A, 4B, 4N und Behälter aus Metall) in Kontakt kommen können, muss die Metallverpackung mit einer Innenauskleidung oder beschichtung ausgestattet sein (siehe Unterabschnitt 4.1.1.2).





- **Die Zusammenpack-VERBOTE** sind unbedingt zu beachten.
- Gefahrgutverpackungen dürfen gem. ADR wiederverwendet werden, jedoch nur, wenn sie unbeschädigt und stabil sind.
- Kartons mit Beulen, Knicken, Rissen, Falten, Stauchungen, Schnitten etc. dürfen nicht verwendet werden, da die Stabilität nicht mehr gewährleistet ist.
- Das trifft auch auf ungebrauchte (neue) Gefahrgutverpackungen zu.
- Gefahrgutkisten aus Pappe dürfen nicht "heruntergeschnitten" werden.









Verschließen

 Gefahrgutversandstücke sind überlappend zu verkleben, dabei ist darauf zu achten, dass an mindestens einer Seite die Kennzeichnung der Baumusterprüfung nicht überklebt wird und vollständig sichtbar bleibt.









Kennzeichnung und Bezettelung

Gefahrgutsendungen dürfen nur mit Gefahrenzetteln und UN-Nummern von Gefahrgütern versehen werden, die sie tatsächlich enthalten!

Auf jedem Versandstück muss erscheinen:

- UN-Nummer mit UN vorangestellt
- Die offizielle Benennung aus Spalte 2 der Tabelle A
- Empfehlung die NEM
- Sprachen: deutsch, französisch oder englisch
- Gefahrenzettel aus Spalte 3b und ggf. aus Spalte 5 (bei Nebengefahren)
- Bei Flüssigkeiten Ausrichtungspfeile (2x)





Kennzeichnung und Bezettelung

- Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, müssen vor dem Versand mit den vorgeschriebenen Gefahrenzetteln (rautenförmiger, auf die Spitze gestellter Aufkleber) gekennzeichnet werden.
- Zeigt ein Gefahrgut Nebengefahren auf, müssen die Gefahrenzettel der Haupt- und Nebengefahren auf derselben Seite des Versandstückes, dicht nebeneinander angebracht werden.
- Gefahrenzettel dürfen nicht überlappend, um die Ecke geklebt werden oder verdeckt werden. Der Gefahrzettel muss während der Beförderung jederzeit vollständig sichtbar bleiben.







Kennzeichnung und Bezettelung

Vorgeschriebene Schriftgröße für "Umverpackung" immer 12mm



Gefahrenzettel auf die Spitze gestellte Raute 100 mm x 100 mm 30 mm Zeichenhöhe beim Klassifizierungscode



Vorgeschriebene Schriftgröße UN Nummer/n

- 12 mm bei Versandstücken über 30kg/ 30Liter Nettomasse und Gasgefäßen über 60 Liter
- 6 mm bei Versandstücken bis 30 kg/30 Liter
 Nettomasse und Gasgefäßen bis 60 Liter
- Angemessene Größe bei Versandstücken bis 5kg/5L.

Versandart: Gefahrgutversand





Kennzeichnung und Bezettelung



Kennzeichnung einer Umverpackung

- Werden Packstücke so in eine Umverpackung eingebracht, dass die vorgeschriebene Bezettelung und Kennzeichnung nicht mehr deutlich sichtbar ist, muss die Umverpackung mit allen vorgeschriebenen Gefahrenzetteln und Kennzeichen versehen werden und zusätzlich mit dem Schriftzug "Umverpackung" (mindestens 12 mm)
- In der Umverpackung müssen die Kartons mit gefährlichen Gütern gegen Herumrutschen oder -fallen gesichert werden (Ladungssicherung).









Zusammenfassung

Versandstück Inhalt **eine** UN Nummer



Ladeeinheit = Umverpackung Inhalt Versandstücke mit zwei UN Nummern



Versandstück Inhalt eine UN Nummer mit **Nebengefahren**



25.01.2024 www.gga-mbh.com





Vorschriften für die Verpackung von Gefahrgütern







1.000 Punkte-Regel

Beförderungs- kategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen/ Großcontainer in	Faktor
	Punkte	
	kg	
0	О	
U	0	
1	1000	50
_	20	30
2	1000	3
	333	3
3	1000	1
5	1000	1
4	1000	0
4	unbegrenzt	J

25.01.2024 www.gga-mbh.com 26



"1.000-Punkte-Regelung"

Zweck und Vorteile der "1.000 Punkte Regelung"

- Unterhalb der "1.000 Punkte" kein Gefahrgutbeauftragter vorgeschrieben
- Die Frachtführer benötigen KEINEN "ADR-Schein", aber Unterweisung
- Fahrzeuge müssen NICHT Ex-geschützt sein
- KEINE Kennzeichnungspflicht (Warntafeln) für Fahrzeuge
- Entfall von Sicherheitsplänen (u.a. abgeschlossenes Betriebsgelände, Maßnahmen, damit Unbefugte keinen Zutritt haben)
- In der Regel ist der Versand hierdurch preiswerter





"1.000-Punkte-Regelung"

<u>Die Befreiung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR oder die</u> "1.000 Punkte Regelung"

Diese Regelung kann unter bestimmten Voraussetzung bei der Beförderung bestimmter Gefahrgütern angewendet werden.

- Nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR sind die zugelassenen Gefahrgüter in 4 Kategorien eingeteilt, denen jeweils ein Faktor zugeordnet ist.
- Dieser Faktor multipliziert mit der NettoExplosivMasse (NEM), die in dem jeweiligen Packstück enthalten sind, ergibt die Anzahl der Punkte.
- Maximal 1.000 Punkte dürfen in einer Beförderungseinheit (z.B. LKW, PKW oder Anhänger) befördert werden.





"1.000-Punkt-Regelung"

Woher erfahre ich die NEM von Munition?

- Beförderungspapier bei Lieferung
- Ggf. Lieferschein/Rechnung
- Ggf. Rückfrage Lieferant

Empfehlung:

 Dokumentieren Sie die NEM einzelner Produkte, um diese beim späteren Versand immer griffbereit zu haben!



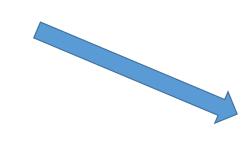




"1.000-Punkte-Regelung"

Herleitung der Faktoren

UN0012, UN0014



Beförderungs- kategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen/ Großcontainer in	Faktor	
	Punkte		
	kg		
0	0		
U	О		
1	1000	50	
1	20	50	
2	1000	3	
	333	5	
3	1000	1	
3	1000	1	
4	unbegrenzt	О	





Tabelle UN Nummern

1.	2.		3.b	5.	15.	15.		7a	7a	
					Tunnel	Beförder-			Bei LQ	
			Klassifizier-	Gefahr	beschränk-	ungs-		LQ	Menge	Zusammen
UN Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	ungscode	zettel	ungscode	kategorie	Faktor	erlaubt	je VE	packen mit Nicht- Gefahrgütern erlaubt
	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT									
	INERTEM GESCHOSS oder									
	PATRONEN FÜR									LQ und
UN0012	HANDFEUERWAFFEN	1	1.4 S	1.4	(E)	4	0	ja	5 kg	"Ausnahme 21"
	PATRONEN FÜR WAFFEN,									
	MANÖVER oder PATRONEN FÜR									
	HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER									
	oder PATRONEN FÜR									LQ und
UN0014	WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.45	1.4	(E)	4	0	ja	5 kg	"Ausnahme 21"
UN0044	ANZÜNDHÜTCHEN	1	1.45	1.4	(E)	4	0	nein	0	nein
	TREIBLADUNGSHÜLSEN,LEER,									
UN0055	MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.45	1.4	(E)	4	0	ja	5 kg	nein
				1.4+						
UN0301	MUNITION, AUGENREIZSTOFF	1	1.4G	6.1+8	(E)	2	3	nein	0	nein
UN0312	PATRONEN,SIGNAL	1	1.4G	1.4	(E)	2	3	nein	0	nein
	KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE									
UN0323	ZWECKE	1	1.45	1.4	(E)	4	0	nein	0	"Ausnahme 21"
UN0336	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4G	1.4	(E)	2	3	nein	0	nein
UN0337	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.45	1.4	(E)	4	0	nein	0	nein

25.01.2024 www.gga-mbh.com





Gefahrgutunterweisung

Beförderungspapier

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahr- zettel ¹	VG	Tunnel- code ²	Umweltge- fährdend	Versand	stücke	Gesamt- menge ³	Punkte je Eintrag
				ľ	Anzahl	Beschreibung	kg /L	
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbe- grenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.48		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbe- grenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg	6







Immer vorgeschrieben: Adressen des Absenders und des Empfängers!

Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Abholstelle (falls nicht identisch mit Absender):
Internationale Knall GmbH	Systems Austria GmbH	OPTIONAL
Holsteinischer Knall 1	Moglistr. 15	
22081 Hamburg	2353 Gunnarsdorf Austria	

25.01.2024 www.gga-mbh.com 33





Neben üblichen Begleitpapieren wie Lieferschein oder Rechnung sind beim Versand von gefährlichen Gütern auch ein sogenanntes Beförderungspapier sowie die schriftlichen Weisungen (ehemals Unfallmerkblatt) vorgeschrieben.

Das Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- a) die UN-Nummer, der die Buchstaben "UN" vorangestellt werden
- b) die offizielle Benennung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern
- c) für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 den Klassifizierungscode. Dahinter in Klammern der/ die Klassifizierungscode/s von Nebengefahren, sofern vorhanden
- d) gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben "VG" (nicht bei den Klassen 1 und 2) vorangestellt werden dürfen





Tabelle UN Nummern mit möglichen Benennungen im Beförderungspapier

	_		<u>_ </u>		
Die offizi	elle Benennung muss nicht komplett eingetragen wer	den. Folgende Eir	ntragungen si	nd zulä	ssig
UN 0012	PATRONEN FÜR WAFFEN	ODER			
UN 0012	PATRONEN FÜR WAFFEN,MIT INERTEM GESCHOSS	ODER			
UN 0012	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN				
JN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN,MANÖVER	ODER			
JN0014	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR WERKZEUGE	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR WERKZEUGE,OHNE GESCHOSS				
JN0044	ANZÜNDHÜTCHEN				
UN0055	TREIBLADUNGSHÜLSE,LEER,MIT TREIBLADUNGSZÜNDER				
JN0301	MUNITION, AUGENREIZSTOFF				
JN0312	PATRONEN,SIGNAL				
JN0323	KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE				
JN0336	FEUERWERKSKÖRPER				
UN0337	FEUERWERKSKÖRPER				





- e) die **Anzahl** und die **Beschreibung** der Versandstücke; UN-Verpackungscodes dürfen nur als Ergänzung angegeben werden (z. B. eine Kiste (4G))
- f) die **Gesamtmenge** jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppen (als Volumen bzw. als Bruttooder Nettomasse)
- g) den Namen und die Anschrift des Absenders
- h) den Namen und die Anschrift des/der Empfänger.
- i) eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung
- j) (bleibt offen)
- k) soweit zugeordnet, der in Tabelle A angegebene **Tunnelbeschränkungscode** in Großbuchstaben und in Klammern





- Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden.
- Die Angaben der Spalten 1, 2, 5, 4 und 15 müssen jedoch in der oben angegebenen Reihenfolge, ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen, angegeben werden
- Die für das Beförderungspapier vorgeschriebenen Angaben müssen lesbar sein.
- Groß- oder Kleinschreibung darf frei gewählt werden
- Zulässige Sprachen: Deutsch | Französisch | Englisch





Sondervorschrift für die Klasse 1 (z.B. Munition 1.4S/1.4G)

- a) Zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften muss bei gefährlichen Gütern der Klasse 1 angegeben werden:
- die gesamte Nettomasse (NEM) in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden
 Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer
- die gesamte Nettomasse in kg des Inhaltes an Explosivstoff für alle Stoffe und Gegenstände, für die das Beförderungspapier gilt.
- b) Als Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier sind beim Zusammenpacken von zwei verschiedenen Gütern die UN-Nummern und die offiziellen Benennungen beider Stoffe oder Gegenstände anzugeben.



Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Abholstelle (falls nicht identisch mit Absender):
Pflicht der Angabe der Absenderadresse!	Systems Austria GmbH Moglistr. 15 2353 Gunnarsdorf Austria	OPTIONAL



Mitgeführte Dokumente:

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahr- zettel¹	VG					Umweltge- fährdend	Versand	Istücke	Gesamt- menge ³	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung	kg /L				
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.45		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbe- grenzt			
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.48		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbe- grenzt			
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg NEM	6			

Ort und Datum: 25.03.2021

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Ausrüstung Gut und Begleitpapiere übernommen, erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt

Unterschrift des Absenders/Erstellers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Vinterschrift des Verladers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Vinterschrift des Verladers;
Name, Firma auch in Druckschrift

Druckschrift

Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1 5 (Differenzen Verpackung, Bezettelung usw. Transportkette Straße/Luft/See)

Gesamtmenge Beförderungskategorie 1 (o.M. = ohne Maßeinheit)	0 davon x 20 für (UN 1005 und UN 1017):		0	0		
		davon x 50 für (übrige Stoffe):	0	0		
Gesamtmenge Beförderungskategorie 2 (o.M.)	2	x3	6			
Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (o.M.)	0	x1				
Gesamtmenge Beförderungskategorie 4 (o.M.)	1.7	7 (bielbt für die Summenbildung der Spalte 4 unberücksichtigt) —				
•		Summe gemäß 1.1.3.6.4 (≤ 1000!)	6			

25.01.2024





Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahr- zettel ¹	VG	Tunnel- code ²	Umweltge- fährdend	Versandstücke		Gesamt- menge ³	Punkte je Eintrag
Spalte 1 Spalte 2	Spalte 3b		Spalte 15		Anzahl	Beschreibung	kg /L	
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbe- grenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbe- grenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg	6
Spalte 1 Spalte 2	3b und 5		Spalte 15				NEM	

1.4G aus Spalte 3b
Nebengefahren aus Spalte 5 der
ADR-Vorschrift!





Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahr- zettel ¹	VG	Tunnel- code ²	Umweltge- fährdend	Versandstücke		Gesamt- menge ³	Punkte je Eintrag
Spalte 1 Spalte 2	Spalte 3b		Spalte 15		Anzahl	Beschreibung	kg /L	
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbe- grenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbe- grenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg	6
Spalte 1 Spalte 2	3b und 5		Spalte 15					

Die Reihenfolge ist vorgeschrieben und verpflichtend!





Ort und Datum: 25.03.2021

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Ausrüstung, Kontrolle der Dokumente und der Ladungssicherung Gut und Begleitpapiere übernommen, erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt

Unterschrift des Absenders/Erstellers; Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift Unterschrift des Verladers; Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift Unterschrift des Fahrzeugführers; Name, Firma auch in Druckschrift

Gesamtmenge Beförderungskategorie 1 (o.M. = ohne Maßeinheit)	0	davon x 20 für (UN 1005 und UN 1017):	0	0		
		davon x 50 für (übrige Stoffe):	0	0		
Gesamtmenge Beförderungskategorie 2 (o.M.)	2	x 3	6			
Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (o.M.)	0	x 1	0			
Gesamtmenge Beförderungskategorie 4 (o.M.)	1.7	(bleibt für die Summenbildung der Spalte 4 unberücksichtigt)				
		Summe gemäß 1.1.3.6.4 (≤ 1000!)	6			











Was ist ein Gefahrgutunfall?

Ein Gefahrgutunfall ist ein meldepflichtiges Ereignis nach 1.8.5.1 ADR und liegt vor, wenn

- gefährliche Güter ausgetreten sind oder
- die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand
- ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist
- oder Behörden beteiligt waren
- oder ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:
 - Personenschaden (ist ein Ereignis, bei dem der Tod oder eine Verletzung in unmittelbaren Zusammenhang mit dem beförderten, gefährlichen Gut steht. Intensive medizinische Behandlung, Krankenhausaufenthalt von mindestens 1 Tag, Arbeitsunfähigkeit von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen)
 - **Produktaustritt** (liegt vor, wenn gefährliche Güter je nach Beförderungskategorie ab 50 kg/Ltr. ausgetreten sind bzw. das Kriterium des Produktaustritts liegt auch dann vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustrittes in der vorgenannten Menge bestand, z.B. weil das Behältnis verformt oder aufgerissen ist).
 - Sach- oder Produktaustritt (ab Schadenshöhe > 50.000 €)
 - **Behördenbeteiligung** (liegt vor, wenn Behörden mindestens 3 Stunden unmittelbar involviert waren, z.B. für Evakuierung von Personen oder Sperrungen von öffentlichen Verkehrswegen.)





Gefahrgutunfall







Fast geschafft...





Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!





